

# **S a t z u n g**

**für den Verein**

**„Blumenwiesen-Alb e.V.“**

**in der Fassung  
vom 22. Juni 2009**

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Blumenwiesen-Alb e.V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der vielfältigen und artenreichen Natur und Kulturlandschaft am Fuß und auf der Schwäbischen Alb, insbesondere der artenreichen Blumenwiesen und -weiden sowie einer auf diese Ziele ausgerichteten naturnahen Landwirtschaft. Durch ökologisch, ökonomisch und sozial sinnvolle Maßnahmen soll zur langfristigen Sicherung von Artenvielfalt und Lebensräumen und einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen werden. Insbesondere sollen Wertschätzung und Wertschöpfung der Blumenwiesen-Alb gefördert werden. In diesem Sinne wirkt der Verein an einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung der Kulturlandschaft am Fuß und auf der Schwäbischen Alb mit und trägt dazu bei, die Region zu einem zukunftssträchtigen Lebens-, Arbeits- und Freizeitraum für die Bevölkerung zu entwickeln. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes ist es Aufgabe des Vereins,
  - a) die Erhaltung und Förderung vielfältiger und artenreicher Blumenwiesen und -weiden voranzutreiben;
  - b) in diesem Sinne eine natur schonende Landwirtschaft zu unterstützen und besonders die Landwirte zu fördern, die die Erhaltung von Blumenwiesen und artenreichen Weide- und Blühflächen nachweislich betreiben;
  - c) mit der Förderung einer blühenden Vielfalt auch die Blütenbestäubung durch Bienen, Wildbienen und andere Insekten zu unterstützen und sich somit für die Sicherstellung der Bestäuberfunktionen sowie für eine nachhaltig funktionierende Imkerei einzusetzen;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit für die „Blumenwiesen-Alb“ zu betreiben und so ein positives Image für die artenreichen Wiesen und Weiden, die naturschonende Landwirtschaft und die Region zu schaffen;
  - e) ein Netzwerk zwischen den beteiligten Akteuren, Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Umweltbildung und anderen sowie den betreffenden Verbänden und den Gemeinden zu schaffen und mit Leben zu füllen;
  - f) im weiteren Kontext sich für eine insgesamt lebendige und vielfältige Natur- und Kulturlandschaft am Fuß und auf der Schwäbischen Alb einzusetzen und positive Entwicklungen für die Vielfalt zu initiieren und zu unterstützen;

- g) die Umsetzung dieser Projektziele durch eine breite Einbindung und Beteiligung der Akteure vor Ort und die Akquisition von für die Umsetzung erforderlichen Mitteln zu betreiben.
- (3) Im Rahmen seiner Zielsetzung setzt der Verein Maßnahmen und Projekte um, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele notwendig und nützlich erscheinen. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Entwicklung und Umsetzung eines Blumenwiesen-Alb-Förderkonzeptes;
  - b) die Kooperation mit regionalen Initiativen, z.B. PLENUM Schwäbische Alb, Biosphärengebiet Schwäbische Alb und Geopark Schwäbische Alb sowie mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen und Verbänden;
  - c) Maßnahmen zum Innen- und Außenmarketing;
  - d) die Schaffung einer gebietsbezogenen Identität.
- (4) Der räumliche Arbeitsbereich des Vereins umfasst die gesamte Schwäbische Alb und deren Vorland im Bereich der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Reutlingen, Sigmaringen, Stadtkreis Ulm, Tübingen, Tuttlingen und Zollernalbkreis. In der Anfangsphase liegt ein Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich des Landkreises Reutlingen und angrenzender Gemeinden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4**

#### **Vereinsrecht**

Diese Satzung sowie etwa bestehende Verfahrens- und Geschäftsordnungen (z. B. für die Mitgliederversammlung oder den Vorstand) bilden das Vereinsrecht.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Personengesellschaften sowie natürliche Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch die Mitglieder oder die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.
- (2) Mitglieder können nach schriftlicher Erklärung die Regierungspräsidien, die Landkreise, die Städte und Gemeinden im Tätigkeitsgebiet des Vereins nach § 2 Abs. 4 werden. Des weiteren können juristische Personen und Personengesellschaften sowie natürliche Personen auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur Deckung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben des Vereins erhebt der Verein von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen und Beitragsbefreiungen beschließen.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufen-

den Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind,
  - b) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - d) sich anderweitig grob vereinsschädigend verhält.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung, zu der der Betroffene eingeladen wird. Der Vorstand entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach Abs. 4 lit. a) kann aufgehoben werden, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühren innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Fachbeirat

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder, die über einen E-mail-Anschluss ver-

fügen, können auch per elektronischer Post eingeladen werden. Dabei ist jeweils die Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wahren sowie der Tagungsort und die Tagesordnung zu benennen.

- b) Die Tagesordnung muss enthalten:
- die Berichte des Vorstands und des Fachbeirats
  - den Kassenbericht
  - den Bericht des Rechnungsprüfers
  - die Entlastung des Vorstands und des Fachbeirats
- c) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstandes und des Fachbeirats, den Kassenbericht und die jährlichen Arbeitsprogramme und legt damit die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit fest.
- Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
  - Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnung
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Entlastung des Vorstands
  - die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein
  - Ausschluss von Mitgliedern, wenn sie gegen die Satzung verstoßen
  - sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen
- d) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- f) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- g) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- h) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit einem anderen Verein ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- i) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- j) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- k) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden.
  - l) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
  - b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
  - c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassier und
- b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im gesamten Vorstand sollen möglichst folgende Bereiche gleichermaßen vertreten sein:

- die Landwirtschaft,
- der Naturschutz,
- die Landkreise und Gemeinden,
- die Umweltbildung und /oder Wissenschaft
- und die Bürger /Privatpersonen.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins entsprechend dem Zweck des Vereins in enger Abstimmung mit dem Fachbeirat;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung der Vorstandssitzungen;

- d) Berufung des Fachbeirats;
  - e) Aufstellen des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;
  - f) Beschluss über die Aufnahme weiterer Mitglieder.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die anderen drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Vereinsorgane. Er kann sich hierbei durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. Eine Berufung als Ersatz ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Fachbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Fachbeirat**

- (1) Der Vorstand beruft einen Fachbeirat. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, sofern die Vertreter nicht vorher ausscheiden oder ihr Mandat verlängert wird.
- (2) Der Fachbeirat der Blumenwiesen-Alb besteht aus höchstens 12 Personen. Er berät und unterstützt die Organe und die Mitglieder in Fachfragen. Entsprechend der Aufgaben ist er interdisziplinär zusammengesetzt.
- (3) Der Fachbeirat besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes (Vorsitzender) und seinem Stellvertreter
  - b) weiteren fachkundigen Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Gemeinden und Landkreise, Tourismus, Umweltbildung und Wissenschaft sowie ggf. weiteren Bereichen.
- (4) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, Projekte und Maßnahmen für die „Blumenwiesen-Alb“ vorzuschlagen, den Vorstand zu beraten und ihn bei der Umsetzung zu unterstützen. Vorstand und Fachbeirat wirken kollegial zusammen.
- (5) Der Fachbeirat ist berechtigt, Dritte zu seinen Sitzungen einzuladen.

## **§13**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Umsetzung der Vereinsaufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle betreiben. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden nach Weisung des Vereinsvorsitzenden und nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung besorgt.



## **§ 14**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird vom Vorstand und ggf. von einer Geschäftsstelle erledigt. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Vorstand führt die Aufsicht.
- (2) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf und legt ihn vor Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählten Rechnungsprüfers.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die gemeinnützigen Vereine, die Mitglied des Vereins sind und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Naturschutzes, vorzugsweise für Projekte im Sinne des Vereins „Blumenwiesen-Alb“ zu verwenden haben.

## **§ 17**

### **Anfall des Vereinsvermögens bei Fusion**

Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des Vereins auf den neuen Verein übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 22. Juni 2009 in Kraft.